

Beilage 748/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Öö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Öö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz und das Öö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (Öö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006)

[Landtagsdirektion: L-212/10-XXVI, miterl. **Beilage 605/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch zahlreiche Änderungen im Bundes- und Landesdienstrecht sind Anpassungen im Dienstrecht der öö. Gemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig oder erforderlich (vgl. insbesondere das Öö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81 und das Öö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005). Auch die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und legistische Bereinigungen erfordern einige Änderungen und Anpassungen der Öö. Gemeinde-Dienstrechtsgesetze.

Wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind:

a) Änderung des Öö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung an das MSchG und VKG;
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern);
- Entfall der Regelbeurteilung;
- Weiterführung des Disziplinarverfahrens bereits bei vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch den Staatsanwalt;
- Anhebung der monatlichen Dienstgeber-Pensionsbeiträge;
- legistische Anpassungen und Vereinfachungen.

b) Änderung des Öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge;
- Entfall der Postensuchtage bei Selbstkündigung;
- Weiterführung des Disziplinarverfahrens bereits bei vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch den Staatsanwalt;
- Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung an das MSchG und VKG;
- Neuregelung der Urlaubsabfindung;

- Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern);
- Entfall der Regelbeurteilung;
- Anhebung der monatlichen Dienstgeber-Pensionsbeiträge.

c) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002:

- Entfall der Regelbeurteilung;
- Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung an das MSchG und VKG;
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern);
- Weiterführung des Disziplinarverfahrens bereits bei vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch den Staatsanwalt.

d) Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes:

- formelle Anpassungen.

e) Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999:

- Anpassung an das Bedienstetenschutz-Reformgesetz, BGBl. I Nr. 131/2003;
- Anpassung an neue Richtlinien der Europäischen Union.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung (im Art. II Z. 42 [Art. VI Abs. 2]). Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Das vorliegende Landesgesetz stützt sich auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 9 B-VG. Durch den Entfall des Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts ergehenden Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Auch beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung handelt es sich vom sachlichen Gehalt her um arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche und nicht um arbeitsschutzrechtliche Regelungen, weshalb gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG die umfassende Regelungskompetenz im Bereich des Dienstrechts der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände diesbezüglich der Landesgesetzgebung zukommt.

Auch die Kompetenz des Landes zur Regelung der Modalitäten des Anspruchs auf Teilzeit für die Gemeinde(verbands)bediensteten, die in Betrieben beschäftigt sind, ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG. Auch wenn das MSchG größtenteils Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes trifft, wofür gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der in Betrieben beschäftigten Gemeinde(verband)bediensteten der Bundesgesetzgeber zuständig ist, sind die Regelungen betreffend Teilzeit auch im Lichte der Judikatur des VfGH (VfSlg. 8830/1980) unter den Kompetenzbegriff "Dienstrecht" zu subsumieren. Der VfGH versteht unter

dem Begriff "Arbeitnehmerschutz" Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten bei der beruflichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit, die mit öffentlich-rechtlichen Sanktionen bewehrt sind. Der Anspruch auf Teilzeit ist nicht durch öffentlich-rechtliche Sanktion geschützt. Regelungen über Teilzeit dienen auch nicht primär dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bediensteten.

Es ist daher verfassungsrechtlich zulässig, dass der oberösterreichische Landesgesetzgeber die Regelungen betreffend Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes bzw. zum allfälligen späteren Schuleintritt für alle oberösterreichischen Gemeinde(verband)bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, sonstige privatrechtlich beschäftigte Bedienstete, auch wenn sie in Betrieben tätig sind) vornimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Entfall der Regelbeurteilung wird Einsparungen im Verwaltungsaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände bewirken.

Hinsichtlich der Ersatzleistung anstelle einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung wird seitens des Landes OÖ bei den Landes-Vertragsbediensteten von einer jährlichen Kostenersparnis von ca. 72.000 Euro ausgegangen. In Relation zur Zahl der VB des Landes zu den VB der oö. Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände würde dies bedeuten, dass die Einsparungen im gesamten Gemeinde(verbands)bereich pro Jahr ebenfalls ca. 70.000 Euro betragen werden.

Hinsichtlich des Entfalls des Anspruchs auf Postensuchtage bei Kündigung durch Dienstnehmer geht das Land OÖ von jährlichen Einsparungen von höchstens ca. 7.200 Euro/Jahr aus. Bei gleicher Fluktuation im oö. Gemeinde(verbands)bereich wird dieser Wert für alle oö. Gemeinden und Gemeindeverbände in etwa gleich hoch sein.

Die für die Gemeinden durch die amtsärztlichen Untersuchungen gemäß § 16 Abs. 4 Oö. GBG 2001 entstehenden Kosten werden sich nur unwesentlich erhöhen, weil die Anzahl der Pragmatisierungen in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist.

Allfällige Kostenerhöhungen für die Gemeinden, die durch die verlängerte Teilzeitbeschäftigung entstehen werden, können nicht beziffert werden, weil der Aufsichtsbehörde nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß die Gemeindebediensteten diese verlängerte Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen werden.

Die Dienstgeberbeiträge gemäß § 163 Abs. 1 Z. 3 GBG, die berechnet auf der Basis der dreifachen Dienstnehmerbeiträge im Jahr 2004 rund 33,558.000 Euro betragen haben, werden durch die Anhebung des Dienstgeberbeitrags auf das Vierfache der Dienstnehmerbeiträge eine Höhe von 44,744.000 Euro erreichen, also eine Steigerung um 11,186.000 Euro, die auf die 442 Gemeinden, die 15 Sozialhilfverbände und die 15 Bezirksabfallverbände umgelegt wird.

Die Sonderbestimmungen (Dienstvergütungen) für Beamte des Exekutivdienstes werden für die wenigen Gemeinden, die noch Wachebeamte beschäftigen, keine finanziellen Mehrbelastungen bewirken.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Die Änderungen im Oö. GDG 2002 hinsichtlich "Urlaubsabfindung neu" und "Postensuchtage" wirken sich faktisch eher auf jüngere Vertragsbedienstete aus, weil bei dieser Altersgruppe die Fluktuation (Dienstgeberwechsel) erfahrungsgemäß größer ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. I Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3 Z. 10 Oö. GBG 2001):

Der bisherige Verweis auf § 23 Oö. Landes-Gehaltsgesetz soll durch den Verweis auf § 210 Oö. GDG 2002 ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 3 Abs. 3 Z. 12 Oö. GBG 2001):

Mit dem Wegfall dieser Ausnahmebestimmung soll hinsichtlich der Berechnung der Jubiläumsszuwendung für die VB im Schema "Alt" eine Gleichbehandlung mit der Regelung für die VB neu im § 208 Abs. 7 Oö. GDG 2002 erreicht werden. Außerdem wird diese Bestimmung an die Neuregelung des § 28 Abs. 1a LVBG angepasst.

Zu Art. I Z. 4 (§ 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Die Oö. Landesreisegebührevorschrift soll mit Ausnahme deren § 44 für die Vertragsbediensteten der oö. Gemeinden ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 4 Z. 2a Oö. GBG 2001):

§ 6 Abs. 4 Z. 2a des Entwurfs entspricht der analogen Regelung des § 7 Abs. 4 Z. 2 lit. a Oö. GDG 2002, der einen Genehmigungsvorbehalt für die Landesregierung normiert, wenn Dienstposten festgesetzt werden, die in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 8 Abs. 6 Z. 1 und 1a Oö. GBG 2001):

Bei rein internen Postenausschreibungen sowie bei Änderung der Art der Verwendung eines (einer) im Dienststand befindlichen Bediensteten muss kein förmliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Art. I Z. 8 und 22 (§ 11 Abs. 1 und 2 sowie § 76a Abs. 2 und 3 Oö. GBG 2001):

Legistische Klarstellung.

Zu Art. I Z. 9 (§ 13 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Mit der 2. Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 82, wurde § 18 Abs. 4 ersatzlos aufgehoben, sodass auch der diesbezügliche Verweis im § 13 Abs. 3 Oö. GBG 2001 entfallen kann.

Zu Art. I Z. 10 (§ 15 Abs. 5a Oö. GBG 2001):

Wenn der Dienstvertrag eines Vertragsbediensteten hinsichtlich der Bestellung als Leiter des Gemeindeamts ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung unterfertigt und ausgehändigt worden ist, soll dieser Dienstvertrag erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (nachträglich) rechtswirksam werden.

Zu Art. I Z. 11 (§ 16 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Durch die Übernahme des dritten Satzes aus § 30 Abs. 4 Oö. GDG 2002 bezüglich der Kostentragung der Gemeinde für amtsärztliche Untersuchungen soll eine Gleichbehandlung für die Beamten im alten Gehaltsschema erreicht werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 17 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Mit dieser Bestimmung soll der durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 106/2003 (Art. XII), versehentlich nicht übernommene letzte Satz der Regelung des § 28 Abs. 1 Oö. LBG ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 26 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

§ 26 Abs. 3 des Entwurfs entspricht § 14 Abs. 3 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. I Z. 14 (§ 26 Abs. 5 Oö. GBG 2001):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landes- und Gemeinde- (verbands)dienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr, sodass der Verweis auf diese Regelung entfallen kann.

Zu Art. I Z. 15 (§ 26 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Der bisherige Verweis auf § 13 Abs. 2 und § 13b Oö. Landes-Gehaltsgesetz soll durch den Verweis auf die §§ 178 und 179 Oö. GDG 2002 ersetzt

werden.

Zu Art. I Z. 16 (§ 42 Abs. 5a Oö. GBG 2001):

Die Regelung des § 88 Abs. 6 Oö. GDG 2002 soll auch im Oö. GBG 2001 getroffen werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 42 Abs. 6a Oö. GBG 2001):

§ 42 Abs. 6a des Entwurfs entspricht § 58 Abs. 6a Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. I Z. 18 (§ 58 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§§ 60 und 63 Abs. 2 und 3 Oö. GBG 2001):

§§ 60 und 63 Abs. 2 und 3 des Gesetzesentwurfs entsprechen §§ 67 und 70 Abs. 2 und 3 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Auch für die oö. Gemeinde(verbands)beamtinnen und -beamten wird der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf einen allenfalls nach Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes gelegenen späteren Schuleintritt ausgedehnt.

Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten ist nach der geltenden Rechtslage nur bis zum 7. Lebensjahr eines Kindes, aus gesundheitlichen Gründen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beamten, oder befristet auf zehn Jahre ohne besondere Gründe möglich.

Den Entwicklungen des Bundesdienstrechts (§ 50a Abs. 3 BDG i.d.F. Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71) und den Forderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe OÖ, entsprechend soll die zeitliche Beschränkung der Teilzeit entfallen.

Dauert die Teilzeit länger als zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Beschäftigungsausmaß auf Dauer wirksam; wobei nach § 63 auf Antrag des/der Beamten/in Änderungen möglich sind, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In den 10-Jahreszeitraum nach Abs. 3 soll keine Zeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 60 Abs. 2 (zur Betreuung des Kindes) eingerechnet werden, um dadurch im Vergleich zur bisherigen Praxis (dzt. kann Teilzeitbeschäftigung max. bis zum 17. Lebensjahr des Kindes gewährt werden) Verschlechterungen hintanzuhalten.

Ausdrücklich aufgenommen wird, dass Beginn, Dauer, Ausmaß der gewünschten Teilzeitbeschäftigung im Antrag anzugeben sind und die Dienstbehörde bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen als auch die privaten Interessen zu berücksichtigen hat.

Ebenfalls können Beamtinnen und Beamte, sofern ihrem Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung nicht voll entsprochen wird, unverzüglich bekannt geben, dass sie Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen möchten, wobei die Karenz auch kürzer als drei Monate dauern kann.

Notwendig ist wiederum die einschränkende Regelung, wonach die im

MSchG geregelte Teilzeitbeschäftigung in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 64/2004 weiter anzuwenden bleibt.

Zu Art. I Z. 21 und 27 (§ 72 Abs. 2 und § 86 Abs. 3 Z. 2 Oö. GBG 2001):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. I Z. 22 (§ 76a Abs. 2 und 3 Oö. GBG 2001):

Da es in der Praxis nicht möglich ist, dass der Gemeindevorstand über die Gewährung einer Familienhospizfreistellung innerhalb von fünf Arbeitstagen, über eine Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen entscheiden kann, soll dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) diese Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.

Zu Art. I Z. 23 (§ 76a Abs. 4 Oö. GBG 2001):

§ 76a Abs. 4 des Gesetzentwurfs entspricht § 81a Abs. 4 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Das Recht auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) soll auch dann bestehen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Art. I Z. 24 (§ 77 Abs. 2 und 4 Oö. GBG 2001):

Der zweite Satz des § 77 Abs. 2 kann entfallen, da diese Regelung bereits im § 67 Abs. 5 Z. 1 Oö. GBG 2001 enthalten ist. Durch den Entfall des zweiten Satzes im § 77 Abs. 2 können im § 77 Abs. 4 die Worte "erster Satz" (des Abs. 2) entfallen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 79 Abs. 1 Z. 2 Oö. GBG 2001):

§ 79 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzentwurfs entspricht § 84 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005. Anpassung an § 16 Urlaubsgesetz i.d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 89/2002.

Zu Art. I Z. 26 (§ 83 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Durch die bisher schon gegebene Einbeziehung der Gemeindevorstände in die Unfallfürsorge für die oö. Gemeindebeamten sowie durch die durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003 erfolgte Einbeziehung bestimmter Gemeindevorstände in die Krankenfürsorge für oö. Gemeindebedienstete ist es erforderlich, die Bezeichnung "Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeindebedienstete (KFG)" auf "Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeinden (KFG)" zu ändern.

Zu Art. I Z. 28 (§ 91 Abs. 5 Oö. GBG 2001):

Der bisherige Verweis auf § 21 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes soll durch den Verweis auf § 201 Oö. GDG 2002 ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 29 (§ 93 Oö. GBG 2001):

§ 93 des Entwurfs entspricht § 97 Oö. LBG i.d.F. LGBl.Nr. 81/2002.

Zu Art. I Z. 30 (§ 95 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine legistische Anpassung im Zusammenhang mit der Änderung des § 93 Oö. GBG 2001.

Zu Art. I Z. 31 (§ 101 Oö. GBG 2001):

Da gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Gemeindebeamten-Beförderungsverordnung 2003, LGBl. Nr. 87, die Dienstbeurteilung bei der Beförderung zu berücksichtigen ist, ist auch für befristet bestellte Leiter(innen) nach § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4 im Beamtenverhältnis eine Dienstbeurteilung vorzusehen.

Zu Art. I Z. 32 (§ 113 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Der bisherige Verweis auf § 15 Abs. 5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz soll durch den Verweis auf § 194 Oö. GDG 2002 ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 33 (§ 113 Abs. 8 Oö. GBG 2001):

Der Begriff "Aufwandsentschädigung" soll durch den Begriff "Aufwandsvergütung" ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 113a Oö. GBG 2001):

Diese Bestimmung dient der Einreihung der Beamten in handwerklicher Verwendung, Kindergärtner(innen) und Horterzieher sowie der Gemeindevachebeamten in die entsprechende Gebührenstufe der Oö. L-RGV.

Zu Art. I Z. 35:

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG als "Kinderbeihilfe" bezeichnet. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. I Z. 36 (§ 139 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Der letzte Satz aus § 117 Abs. 1 Oö. LBG soll auch im Oö. GBG 2001 übernommen werden.

Zu Art. I Z. 37 (§ 139 Abs. 5 Oö. GBG 2001):

§ 139 Abs. 5 des Gesetzentwurfs entspricht § 117 Abs. 4 Oö. LBG i.d.F. Oö.

DRÄG 2005.

Nach § 139 Abs. 1 Z. 2 Oö. GBG 2001 darf der Beamte (die Beamtin) wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn (sie) nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Verfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Es erscheint unbillig, dass Dienstpflichtverletzungen, die in einer aktiven Handlung (im "Tun") des Beamten (der Beamtin) bestehen, binnen drei Jahren nach Beendigung der Tat verjähren, Unterlassungsdelikte jedoch im Unterschied dazu nie verjähren, solange die Unterlassung noch aufrecht ist, zumal Unterlassungsdelikte im Regelfall einen niedrigeren Unrechtsgehalt als Tatbegehungsdelikte aufweisen.

Es wird daher abweichend vom Bundesdienstrecht vorgeschlagen, eine absolute Verjährungsgrenze bei Unterlassungsdelikten im Ausmaß von fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung vorzusehen. Dies soll nicht für jene Dienstpflichtverletzungen gelten, die nach § 139 Abs. 4 Oö. GBG 2001 zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen; hier tritt anstelle der Verjährungsfrist nach § 139 Oö. GBG 2001 die strafrechtliche Verjährungsfrist (insb. §§ 57 und 58 StGB 1974).

Zu Art. I Z. 38 (§ 140 Abs. 4 Z. 1 lit. a Oö. GBG 2001):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130, und § 132 Abs. 6 Z. 1 lit. a Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005. Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis zwischen den Wirkungen eines diversionellen Verfolgungsverzichts gemäß §§ 90a ff StPO, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/1999, und dem Disziplinarrecht der Gemeinde(verbands)beamtinnen und -beamten dahingehend klargestellt, dass schon bei einem vorläufigen (und nicht erst bei einem endgültigen) Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft das Disziplinarverfahren weiterzuführen ist.

Zu Art. I Z. 39 (§ 145 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Der Landesregierung soll wie bei den Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission die Möglichkeit eingeräumt werden, auch den Disziplinaranwalt (die Disziplinaranwältin) vor Ablauf ihrer Beststellungsperiode abzuberaufen.

Zu Art. I Z. 40 und 41 (§ 160 Abs. 4 und § 160a Oö. GBG 2001):

Der Entfall des § 160 Abs. 4 Oö. GBG 2001 und die Neuregelung des § 160a des Gesetzentwurfs entsprechen dem Entfall des § 144 Abs. 3 Oö. LBG und der Neuregelung des § 145 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2002, LGBl. Nr. 81.

Auf Grund des Entfalls des Standesausweises werden die Disziplinarstrafen künftig dort nicht mehr eingetragen.

Mit dem neuen § 160a wird sichergestellt, dass länger als drei Jahre zurückliegende Disziplinarstrafen bei der Strafbemessung bezüglich einer neuerlichen Dienstpflichtverletzung nicht als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden dürfen.

Zu Art. I Z. 42 (§ 163 Abs. 1 Z. 3 Oö. GBG 2001):

Auf Grund der durch die vielen Pensionierungen von Gemeinde(verbands)beamten und -beamtinnen und durch die weniger werdenden Pragmatisierungen bewirkten schlechteren Budgetsituation der bei der Personalabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung eingerichteten Pensionsstelle für oö. Gemeindebeamte ist es notwendig, dass die von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) an das Land zu leistenden Dienstgeberbeiträge auf das vierfache der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) anzuheben sind.

Zu Art. I Z. 43 (§ 164 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Die Vollziehung von generellen Regelungen, deren Anwendung vom Gemeindevorstand gemäß § 81 Abs. 2 Oö. GBG 2001 beschlossen wurde, fällt gemäß § 164 Abs. 1 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin). Da gemäß § 9 DVG die Erlassung eines Dienstrechtsmandates in die Zuständigkeit der Dienstbehörde fällt, soll der Bürgermeister in diesen Fällen Dienstbehörde sein, damit von der Gemeinde kein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu Art. I Z. 44 (§ 165 Abs. 3a und 4a Oö. GBG 2001):

Im Sinn einer leichteren Administrierbarkeit der sowohl nach dem BGB als auch nach dem GBG 2001 als auch nach dem GDG 2002 zuständigen Disziplinar- und Dienstbeurteilungsorganen soll deren Amtsdauer vereinheitlicht werden.

Zu Art. I Z. 45 (§ 166 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Der bisherige Verweis auf § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 soll durch den Verweis auf § 216 Abs. 2 Oö. GDG 2002 ersetzt werden.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. II Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z. 2 (§ 3 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Die Vollziehung von generellen Regelungen, deren Anwendung vom Gemeindevorstand gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GDG 2002 beschlossen wurde, fällt gemäß § 3 Abs. 1 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin). Da gemäß § 9 DVG die Erlassung eines Dienstrechtsmandats in die Zuständigkeit der Dienstbehörde fällt, soll der Bürgermeister in diesen Fällen Dienstbehörde sein, damit von der Gemeinde kein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu Art. II Z. 3 (§ 9 Abs. 6 Z. 1 Oö. GDG 2002):

Bei rein internen Postenausschreibungen sowie bei Änderung der Art der Verwendung eines (einer) im Dienststand befindlichen Bediensteten muss kein förmliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Art. II Z. 4, 5 und 23 (§ 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und § 91 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Legistische Klarstellung.

Zu Art. II Z. 6 (§ 14 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Mit der 2. Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2002, LGBl. Nr. 82, wurde § 18 Abs. 4 ersatzlos aufgehoben, sodass auch der diesbezügliche Verweis im § 14 Abs. 3 Oö. GDG 2002 entfallen kann.

Zu Art. II Z. 7 (§ 17 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Da gemäß § 30 Abs. 4 Oö. GDG 2002 die Kosten einer amtsärztlichen Untersuchung anlässlich der Pragmatisierung eines Beamten (einer Beamtin) von der Gemeinde zu tragen sind, soll diese Kostentragungsregel in gleicher Weise auch bei der amtsärztlichen Untersuchung eines (einer) Vertragsbediensteten anlässlich der Aufnahme in den Gemeindedienst gelten.

Zu Art. II Z. 8, 28 und 29 (§§ 17 Abs. 6, 119, 120 und 121 Oö. GDG 2002):

An die Stelle der Regelung über die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung soll - wie in den §§ 3 Abs. 5, 34, 44 und 45 Oö. LVBG i.d.F. Oö. DRÄG 2002, LGBl. Nr. 81, vorgesehen - eine einheitliche Regelung über Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses treten.

Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem (der) Vertragsbediensteten für den noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis endet, anstelle der bisher vorgesehenen Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung eine Ersatzleistung im Ausmaß jenes Anteils der auf die Zeit des Erholungsurlaubs entfallenden Bezüge, das dem Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur gesamten Jahresdienstleistung in diesem Urlaubsjahr entspricht. Diese Ersatzleistung gebührt nicht bei vorzeitigem Austritt ohne Grund, weil im Unterschied zu anderen Endigungsgründen (wie insb. Entlassung) beim vorzeitigen unberechtigten Austritt der (die) Dienstnehmer(in) den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestimmt (§ 120 Abs. 3; § 120 entspricht vollinhaltlich § 28b VBG).

Hat der (die) Vertragsbedienstete bereits vor der Beendigung des Dienstverhältnisses Urlaub für dieses Kalenderjahr konsumiert, vermindert sich die Ersatzleistung entsprechend. Ist der bereits verbrauchte Erholungsurlaub jedoch länger gewesen, als es der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht, ist ein "Zuviel" an erhaltenen Bezügen nicht rückzuerstatten, mit Ausnahme bei Beendigung durch unberechtigten vorzeitigen Austritt bzw. verschuldeter Entlassung. Beim Rückerstattungsbeitrag sind keine Sonderzahlungen zu berücksichtigen, die Berechnung des Rückerstattungsbeitrags erfolgt grundsätzlich wie bei Bezugsübergüssen: Die auf den Rückerstattungsbeitrag entfallenen öffentlichen Lasten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) werden vom

Dienstgeber von den zuständigen Stellen (Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen) zurückverlangt, die Dienstnehmerbeiträge und die Lohnsteuer werden dem ausgeschiedenen Vertragsbediensteten angerechnet (d.h. vermindert somit dessen Rückzahlungsverpflichtung) und der so erhaltene Nettorückerstattungsbetrag wird nötigenfalls klagsweise vom Dienstgeber gegen den (die) ausgeschiedene(n) Vertragsbedienstete(n) geltend gemacht (§ 120 Abs. 4).

Im § 120 Abs. 5 wird klargestellt, dass für nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren anstelle des Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung ungeschmälert, d.h. in voller Höhe des auf die Zeit des nicht verbrauchten Erholungsurlaubs anfallenden Monatsentgelts (einschließlich der Kinderzulage) zusteht, sofern der Urlaubsanspruch noch nicht verfallen ist.

Die Berechnungsregelung für die Ersatzleistung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder EKUG/VKG wird aus dem geltenden Recht übernommen (§ 120 Abs. 6).

Beim Tod des Vertragsbediensteten steht die Ersatzleistung den Erben zu (§ 120 Abs. 7).

Zu Art. II Z. 9 (§ 17 Abs. 11 Oö. GDG 2002):

Wenn der Dienstvertrag eines (einer) Vertragsbediensteten hinsichtlich der Bestellung als Leiter (Leiterin) des Gemeindeamts ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung unterfertigt und ausgehändigt worden ist, soll dieser Dienstvertrag erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (nachträglich) rechtswirksam werden.

Zu Art. II Z. 10 (§ 18 Abs. 6 und 7 Oö. GDG 2002):

Durch § 18 Abs. 6 und 7 sollen Bestimmungen der EGB-UNICE-CEEP Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (durchgeführt durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999) umgesetzt werden. Vgl. § 2b Abs. 1 und 2 Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2002 für den Bereich des allgemeinen Arbeitsrechts sowie § 4 Abs. 7 und 8 Oö. LVBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Die genannte Rahmenvereinbarung will durch Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse verbessern und einen Rahmen schaffen, der den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse verhindert.

Zu Art. II Z. 11 (§ 25 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002):

Entsprechend dem durch das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81, geänderten § 54 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG besteht für die VB der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die vor dem 1. Juli 2002 in den oö. Gemeinde(verbands)dienst aufgenommen worden sind, derzeit schon ein Anspruch auf Postensuchtage (nur) bei Kündigung durch den Dienstgeber, jedoch nicht mehr im Fall der Kündigung durch den (die) Vertragsbedienstete(n). Mit der gegenständlichen Änderung soll auch im Anwendungsbereich des Oö. GDG 2002 eine Gleichbehandlung erreicht werden, wobei der Ausschuss des Oö. Landtags davon ausgegangen ist, dass bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses dem (der) Vertragsbediensteten vier Arbeitsstunden zur Suche einer neuen Planstelle freigegeben werden.

Zu Art. II Z. 12, 24, 30, 34, 38, 48 und 51 (§§ 28 Abs. 2 Z. 1, 104 Abs. 4, 122 Abs. 2, 128 Abs. 2, 137 Abs. 3 Z. 2, 170 Abs. 6 Z. 2 und 181 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. II Z. 13 (§ 37 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

§ 37 Abs. 3 des Entwurfs entspricht § 14 Abs. 3 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 14 (§ 39 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landes- und Gemeinde(verbands)dienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr, sodass der Verweis auf diese Regelung entfallen kann.

Zu Art. II Z. 15 (§ 49 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Der letzte Satz aus § 117 Abs. 1 Oö. LGB soll auch im Oö. GDG 2002 übernommen werden.

Zu Art. II Z. 16 (§ 49 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

§ 49 Abs. 5 des Gesetzentwurfs entspricht § 117 Abs. 4 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Nach § 49 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002 darf der Beamte (die Beamtin) wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn (sie) nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Verfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Es erscheint unbillig, dass Dienstpflichtverletzungen, die in einer aktiven Handlung (im "Tun") des Beamten (der Beamtin) bestehen, binnen drei Jahren nach Beendigung der Tag verjähren, Unterlassungsdelikte jedoch im Unterschied dazu nie verjähren, solange die Unterlassung noch aufrecht ist, zumal Unterlassungsdelikte im Regelfall einen niedrigeren Unrechtsgehalt als Tatbegehungsdelikte aufweisen.

Es wird daher abweichend vom Bundesdienstrecht vorgeschlagen, eine absolute Verjährungsgrenze bei Unterlassungsdelikten im Ausmaß von fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung vorzusehen. Dies soll nicht für jene Dienstpflichtverletzungen gelten, die nach § 49 Abs. 4 Oö. GDG 2002 zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen; hier tritt an Stelle der Verjährungsfrist nach § 49 Oö. GDG 2002 die strafrechtliche Verjährungsfrist (insbes. §§ 57 und 58 StGB 1974).

Zu Art. II Z. 17 (§ 50 Abs. 4 Z. 1 lit. a Oö. GDG 2002):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130, und § 132 Abs. 6 Z. 1 lit. a Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005. Mit dieser Bestimmung wird das

Verhältnis zwischen den Wirkungen eines diversionellen Verfolgungsverzichts gemäß §§ 90a ff StPO und dem Disziplinaranwalt der Gemeinde(verbands)beamten und -beamtinnen dahingehend klargestellt, dass schon bei einem vorläufigen - und nicht erst bei einem endgültigen - Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft das Disziplinarverfahren weiter zu führen ist.

Zu Art. II Z. 18 (§ 55 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Der Landesregierung soll wie bei den Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission die Möglichkeit eingeräumt werden, auch den Disziplinaranwalt (die Disziplinaranwältin) vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzuberaufen.

Zu Art. II Z. 19 (§ 70a Oö. GDG 2002):

§ 70a des Gesetzentwurfs entspricht § 145 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2002, LGBl. Nr. 81.

Mit dem neuen § 70a wird sichergestellt, dass länger als drei Jahre zurückliegende Disziplinarstrafen bei der Strafbemessung bezüglich einer neuerlichen Dienstpflichtverletzung nicht als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden dürfen.

Zu Art. II Z. 20 (§ 73 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 73 Abs. 2 Oö. GDG gilt nicht nur für Beamte (Beamtinnen), sondern auch für Vertrags-bedienstete, sodass für diese der Begriff "Einreihung" zu ergänzen ist. Außerdem soll mit dieser Bestimmung der durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 106/2003 (Art. X), versehentlich nicht übernommene letzte Satz der Regelung des § 28 Abs. 1 Oö. LBG ergänzt werden.

Zu Art. II Z. 21 (§ 73 Abs. 5 Z. 2 Oö. GDG 2002):

§ 73 Abs. 5 Z. 2 des Gesetzentwurfs entspricht § 28 Abs. 4 Z. 2 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 22 (§ 88 Abs. 7a Oö. GDG 2002):

§ 88 Abs. 7a des Entwurfs entspricht § 58 Abs. 6a Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 25 (§ 106 Oö. GDG):

§ 106 des Gesetzentwurfs entspricht § 25a Oö. LVBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Der bestehende Teilzeitanspruch bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes wird auch für die Möglichkeit eines eventuell späteren Schuleintritts erweitert.

Explizit verankert wird nunmehr, dass nach Ablauf dieser Teilzeitbeschäftigung ein Recht auf Rückkehr zum vorangegangenen Beschäftigungsmaß besteht.

Anders als im MSchG und VKG vorgesehen ist es im öö.

Gemeinde(verbands)dienst nicht erforderlich, dass das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre lang gedauert haben muss. Auch ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bzw. eine Obsorge nach dem ABGB sind nicht Voraussetzung. Es schadet auch nicht, wenn der andere Elternteil sich in Karenz befindet.

So wie auch bisher sollen Änderungen von Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung jederzeit und grundsätzlich ohne Beschränkungen (Fristen, Anzahl der Möglichkeit einer Änderung) möglich sein, wobei sowohl die dienstlichen als auch die privaten Interessen zu berücksichtigen sind. (Nach der Regelung des MSchG bzw. VKG bedürfen sowohl der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Änderungen der Einhaltung gewisser Fristen und dürfen Änderungen nur in einem gewissen Ausmaß überhaupt verlangt werden.)

So wie auch für Bundesbeamtinnen die Einschränkung gemäß § 23 Abs. 8 Z. 3 MSchG erhalten bleibt, dass die Teilzeitbeschäftigung von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden darf, wenn die Beamtin in Folge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, soll diese auch bereits im Öö. GDG 2002 enthaltene Einschränkung weiter bestehen bleiben.

Ein förmliches Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung (insbesondere Anrufung des Gerichts, prätorischer Vergleich, Klage) ist im öö. Gemeinde(verbands)dienst nicht notwendig, wie die bisherige Erfahrung im Umgang mit der Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes gezeigt hat.

Bei Streitigkeiten kann das Arbeits- und Sozialgericht angerufen werden.

Neu ist: Sofern eine Einigung zwischen Dienstgeber und Vertragsbediensteten nicht zu Stande kommt, kann die oder der Vertragsbedienstete binnen einer Woche eine Karenz (längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes gemäß MSchG bzw. VKG) in Anspruch nehmen. Diese Karenz kann auch kürzer als drei Monate dauern.

Zu Art. II Z. 26 und 27 (§§ 107, 110 Abs. 2 und 3 Öö. GDG 2002):

§§ 107, 110 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs entsprechen §§ 67, 70 Abs. 2 und 3 Öö. LBG i.d.F. Öö. DRÄG 2005.

Auch für öö. Gemeinde(verbands)beamtinnen und -beamte wird der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf einen allenfalls nach Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes gelegenen späteren Schuleintritt ausgedehnt.

Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten ist nach der geltenden Rechtslage nur bis zum 7. Lebensjahr eines Kindes, aus gesundheitlichen Gründen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beamten, oder befristet auf zehn Jahre ohne besondere Gründe möglich.

Den Entwicklungen des Bundesdienstrechts (§ 50a Abs. 3 BDG i.d.F. Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003) und den Forderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsprechend soll die zeitliche Beschränkung der Teilzeit entfallen.

Dauert die Teilzeit länger als zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Beschäftigungsausmaß auf Dauer wirksam; wobei nach § 110 auf Antrag des/der Beamten/in Änderungen möglich sind, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In den 10-Jahreszeitraum nach Abs. 3 soll keine Zeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 107 Abs. 2 (zur Betreuung des Kindes) eingerechnet werden, um dadurch im Vergleich zur bisherigen Praxis (dzt. kann Teilzeitbeschäftigung max. bis zum 17. Lebensjahr des Kindes gewährt werden) Verschlechterungen hintanzuhalten.

Ausdrücklich aufgenommen wird, dass Beginn, Dauer, Ausmaß der gewünschten Teilzeitbeschäftigung im Antrag anzugeben sind und die Dienstbehörde bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen als auch die privaten Interessen zu berücksichtigen hat.

Ebenfalls können Beamtinnen und Beamte, sofern ihrem Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung nicht voll entsprochen wird, unverzüglich bekannt geben, dass sie Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen möchten, wobei die Karenz auch kürzer als drei Monate dauern kann.

Notwendig ist wiederum die einschränkende Regelung, wonach die im MSchG geregelte Teilzeitbeschäftigung in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 64/2004 weiter anzuwenden bleibt.

Zu Art. II Z. 31 (§ 126a Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Da es in der Praxis nicht möglich ist, dass der Gemeindevorstand über die Gewährung einer Familienhospizfreistellung innerhalb von fünf Arbeitstagen, über eine Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen entscheiden kann, soll dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) diese Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.

Zu Art. II Z. 32 (§ 126a Abs. 4 Oö. GDG 2002):

§ 126a Abs. 4 des Gesetzentwurfs entspricht § 81a Abs. 4 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Das Recht auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) soll auch dann bestehen, wenn die (der) Bedienstete mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Art. II Z. 33 (§ 127 Abs. 2 und 4 Oö. GDG 2002):

Der zweite Satz des § 127 Abs. 2 kann entfallen, da diese Regelung bereits im § 114 Abs. 5 Z. 1 Oö. GDG 2002 enthalten ist. Durch den Entfall des zweiten Satzes im § 127 Abs. 2 können im § 127 Abs. 4 die Worte "erster Satz" (des Abs. 2) entfallen.

Zu Art. II Z. 35 (§ 130 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002):

§ 130 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzentwurfs entspricht § 84 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG i.d.F. Oö. DRÄG 2005.

Anpassung an § 16 Urlaubsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Zu Art. II Z. 36 (§ 132 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Der neue Abs. 3 des § 132 dieses Gesetzentwurfs hinsichtlich der Führung des Amtstitels in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Form entspricht § 36 Abs. 4 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 37 (§ 134 Abs. 1 und 2 Oö. GDG 2002):

Durch die Einbeziehung der Vertragsbediensteten neu in die Kranken- und Unfallfürsorge sowohl der Gemeinde- als auch der Landesbeamten ist die Bezeichnung auf "Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeinden (KFG)" bzw. auf "Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (KFL)" zu ändern.

Zu Art. II Z. 39 (§ 145 Oö. GDG 2002):

§ 145 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 60a LVBG und § 97 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 40 (§ 147 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine legistische Anpassung im Zusammenhang mit der Änderung des § 145 Oö. GDG 2002.

Zu Art. II Z. 41 (§ 154 Oö. GDG 2002):

Da die Dienstbeurteilung bei der Beförderung zu berücksichtigen ist, ist auch für befristet bestellte Leiter(innen) nach § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 im Beamtenverhältnis eine Dienstbeurteilung vorzusehen.

Zu Art. II Z. 42 (§ 161 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 161 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entspricht § 41 Abs. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

§ 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz wurde dahingehend geändert, dass die Beiträge des Arbeitnehmers die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers dann übersteigen dürfen, wenn der Arbeitnehmer eigene Beiträge bis zu der im § 108a Einkommensteuergesetz 1988 genannten Höhe (d.s. 1000 Euro/Jahr) leistet. Die diesbezügliche Beschränkung der Dienstnehmerbeiträge auf die Höhe der Dienstgeberbeiträge im Oö. GDG 2002 kann daher erweitert werden.

Zu Art. II Z. 43 und 44 (§ 162 Abs. 3 Z. 1 und letzter Satzteil Oö. GDG 2002):

§ 162 Abs. 3 Z. 1 und letzter Satzteil des Entwurfs entspricht § 40 Abs. 3 Z. 1 und § 40 Abs. 3 letzter Satzteil Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, i.d.F. Oö. DRÄG 2002, LGBl. Nr. 81.

Mit §§ 111 und 112 Oö. GDG 2002 wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge ("Sabbatical" und "Alterssabbatical") in Anspruch zu nehmen. Die beiden Arten des Sabbatical sind somit eine Art der Teilzeitbeschäftigung.

§ 176 Oö. GDG 2002 regelt die gehaltsrechtlichen Auswirkungen dahingehend, dass der Monatsbezug einschließlich der Kinderbeihilfe während der gesamten Rahmenzeit im aliquoten Ausmaß gebührt. Dem gemäß soll konsequenterweise auch der Pensionsbeitrag während der gesamten Rahmenzeit vom aliquoten Monatsbezug (einschließlich der Kinderbeihilfe) zu entrichten sein.

Zu Art. II Z. 45 (§ 163 Abs. 1 Z. 3 Oö. GDG 2002):

Auf Grund der durch die vielen Pensionierungen von Gemeinde(verbands)beamten und -beamtinnen und durch die weniger werdenden Pragmatisierungen bewirkten schlechteren Budgetsituation der Pensionsstelle für oö. Gemeindebeamte ist es notwendig, dass die von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) an das Land zu leistenden Dienstgeberbeiträge auf das vierfache der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) anzuheben sind.

Zu Art. II Z. 46 (§ 166 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

§ 166 Abs. 3 des Gesetzentwurfs entspricht § 5 Abs. 3 Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Nach der bisherigen Formulierung des § 166 Abs. 3 Oö. GDG 2002 würde im Unterschied zur Rechtslage bei Beamten gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz der Anspruch auf den Monatsbezug mit Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen. Stirbt nun der Beamte im Dienst während des laufenden Monats, so hätten Witwe und Waisen einen finanziellen Nachteil, weil deren Pensionsanspruch gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz erst mit dem nächsten Monatsersten beginnt. (Anders bei Hinterbliebenen von Vertragsbediensteten, deren Pensionsanspruch gemäß § 86 ASVG bereits mit dem auf den Versicherungsfall folgenden Tag beginnt).

Aus diesem Grund soll im § 166 Abs. 3 Oö. GDG 2002 im Todesfall des Beamten der Monatsbezug erst mit Monatsende erlöschen.

Zu Art. II Z. 47 (§ 169 Oö. GDG 2002):

Die Neufassung des § 169 Oö. GDG 2002 entspricht der für die Landesbeamten geltenden Regelung des § 8 Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 49 (§ 170a Oö. GDG 2002):

§ 170a des Entwurfs entspricht der Übergangsbestimmung des § 76 Abs. 2 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 65, und soll bewirken, dass bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1995 begonnen haben, alle sonstigen Zeiten - ohne Beschränkung auf drei Jahre - bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind.

Zu Art. II Z. 50 (§ 179 Abs. 4 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Berichtigung einer unklaren Formulierung.

Zu Art. II Z. 52 (§ 187 Oö. GDG 2002):

§ 187 des Gesetzentwurfs entspricht dem neuen § 25 Abs. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Im § 3 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2002, wurde hinsichtlich der "Maturanten in Ausbildung" und der "Universitätsabsolventen in Ausbildung" eine Verpflichtung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zur höheren Verwendung (mindestens GD 18 bzw. GD 14) bei Fortdauer des Dienstverhältnisses vorgesehen. Dies soll nun auch gesetzlich entsprechend klargestellt werden.

Zu Art. II Z. 53 und 55 (§§ 188 Abs. 2 und 193 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

§§ 188 Abs. 2 und 193 Abs. 4 des Gesetzentwurfs entsprechen §§ 26 Abs. 2 und 31 Abs. 4 Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Bei Verwendungsänderungen aus Gründen, die vom Dienstnehmer nicht zu vertreten sind (d.s. Organisationsänderungen, Krankheit oder Behinderung sowie das überwiegende Interesse des Dienstgebers) sollte der Monatsbezug der betroffenen Bediensteten "aufsaugbar" gestellt werden und somit - abgesehen von der mangelnden Vorrückung - diese keinen finanziellen Nachteil erleiden. Da derzeit nur die "Aufsaugbarkeit" des Gehalts - nicht jedoch die einer allfälligen Gehaltszulage (beide zusammen bilden den Monatsbezug) - vorgesehen ist, ist eine Anpassung u.a. im Interesse der Mobilität der Bediensteten geboten.

Zu Art. II Z. 54 (§ 190 Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002):

§ 190 Abs. 4 und 5 des Entwurfs entsprechen im Wesentlichen § 18 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. II Z. 56 (§ 194 Abs. 6 zweiter Satz Oö. GDG 2002):

§ 194 Abs. 6 zweiter Satz des Gesetzentwurfs entspricht § 32 Abs. 6 zweiter Satz Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Bisher wurde eine Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam, in allen anderen Fällen beim Beamten jedoch erst mit dem auf die Zustellung des Bescheids folgenden Monatsersten.

In konsequenter Umsetzung einer verwendungsorientierten Entlohnung im Bereich der Nebengebühren soll künftig jede Änderung - ob Erhöhung oder Herabsetzung bzw. Einstellung - mit dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten wirksam werden.

Zu Art. II Z. 57 und 58 (§§ 205 Abs. 3 Z. 5 und 205 Abs. 10 Oö. GDG 2002):

Auch für Gemeinde(verbands)vertragsbedienstete, die unter die "alte" Abfertigungsregelung fallen, ist eine entsprechende Anpassung notwendig. Darüber hinaus erfolgt eine legistische Vereinfachung.

Zu Art. II Z. 59 (§ 205a Abs. 1 Z. 1 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung: Derzeit ist die Berücksichtigung der Kinderbeihilfe in der Verweisung auf die Sonderzahlungen nach § 165 Abs. 4 Oö. GDG 2002 sichergestellt. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten soll klargestellt werden, dass Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse auch von der Kinderbeihilfe zu leisten sind.

Zu Art. II Z. 60 (§ 212 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung, da im Oö. GDG 2002 die Benennung der Nebengebühren (u.a. auch die "Aufwandsentschädigung") an das Oö. Gehaltsgesetz 2001 angepasst wurde.

Zu Art. II Z. 61 (§§ 215 bis 217 Oö. GDG 2002):

§ 215 des Entwurfs entspricht § 144 Gehaltsgesetz 1956 des Bundes, der normiert, dass § 82 GG 1956 auch auf Wachebeamte anzuwenden ist.

§ 216 des Entwurfs entspricht § 144a Gehaltsgesetz 1956 des Bundes, der normiert, dass § 82a GG 1956 auch auf Wachebeamte anzuwenden ist.

§ 217 des Entwurfs entspricht § 144b Gehaltsgesetz 1956 des Bundes, der normiert, dass § 82b GG 1956 auch auf Wachebeamte anzuwenden ist.

Zu Art. II Z. 62 (§§ 218 bis 222 Oö. GDG 2002):

Durch das Einfügen eines neuen 8. Abschnittes in das 5. Hauptstück des Oö. GDG 2002 erhalten die bisherigen §§ 215 bis 218 die neue Bezeichnung "§§ 218 bis 222."

Zu Art. II Z. 63 (§ 219 Abs. 3 und 4 Oö. GDG 2002):

Für alle privatrechtlichen Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände ist nunmehr vorzusehen, dass das MSchG bzw. VKG in der vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2004 bestehenden Fassung in Bezug auf die "alten Regelungen" der Teilzeitbeschäftigung weiter anzuwenden sind.

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002)

Zu Art. III Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. III Z. 2 (§ 7 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Durch die Übernahme des dritten Satzes aus § 30 Abs. 4 Oö. GDG 2002 bezüglich der Kostentragung der Gemeinde für amtsärztliche Untersuchungen soll eine Gleichbehandlung der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut im alten Gehaltsschema erreicht werden.

Zu Art. III Z. 3 und 11 (§§ 18 Abs. 3 Z. 1 und 77 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. III Z. 4 und 5 (§§ 25 und 27 Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 93 Oö. GBG-Novelle 2005 hinsichtlich der Dienstbeurteilung der Beamten gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 6 (§ 34 Oö. StGBG 2002):

Da die Dienstbeurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien bei der Beförderung zu berücksichtigen ist, ist auch für befristet bestellte Leiter(innen) nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 eine Dienstbeurteilung vorzusehen.

Zu Art. III Z. 7 (§ 48 Abs. 5a Oö. StGBG 2002):

Die Regelung des § 88 Abs. 6 Oö. GDG 2002 soll auch im Oö. StGBG 2002 getroffen werden.

Zu Art. III Z. 8 (§ 48 Abs. 6a Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 42 Abs. 6a Oö. GBG-Novelle 2005 hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art III Z. 9 und 10 (§§ 65 und 68 Abs. 2 und 3 Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu §§ 60 und 63 Abs. 2 und 3 Oö. GBG-Novelle 2005 hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 12 (§ 81a Abs. 4 Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 76a Abs. 4 Oö. GBG-Novelle 2005 gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 13 (§ 84 Abs. 1 Z. 2 Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 79 Abs. 1 Z. 2 Oö. GBG-Novelle 2005 gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 14 (§ 99 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

§ 99 Abs. 3 des Entwurfs entspricht § 14 Abs. 3 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. III Z. 15 (§ 99 Abs. 5 Z. 2 Oö. StGBG 2002):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landes- und Gemeindedienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr, sodass der Verweis auf diese Regelung entfallen kann.

Zu Art. III Z. 16:

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG als "Kinderbeihilfe" bezeichnet. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. III Z. 17 (§ 104 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 139 Abs. 5 Oö. GBG-Novelle 2005 hinsichtlich der Verjährung von disziplinarischen Unterlassungsdelikten gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 18 (§ 118 Abs. 7 Z. 1 lit. a Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 140 Abs. 4 Z. 1 lit. a Oö. GBG-Novelle 2005 hinsichtlich des Weiterführens eines Disziplinarverfahrens schon bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 19 (§ 131 Abs. 2a Oö. StGBG 2002):

Die Ausführungen zu § 160a Oö. GBG-Novelle 2005 gelten hier in gleicher Weise.

Zu Art. III Z. 20. und 21 (§§ 138 und 139 Oö. StGBG 2002):

Einem Wunsch des Österr. Städtebundes, Landesgruppe OÖ, entsprechend, soll für Bedienstete der Besoldung "neu" der Statutarstädte im § 138 Oö. StGBG 2002 (Beamte und Beamtinnen) und im § 139 Oö. StGBG 2002 (sonstige Bedienstete) ein Verweis auf die Anwendung des 9. Abschnittes des 4. Hauptstückes des Oö. GDG 2002 (Pensionsvorsorge für VB und Beamte) aufgenommen werden, damit das Linzer Pensionskassensystem für die Bediensteten der Besoldung "neu" eine gesetzliche Grundlage erhält.

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 und 2 (§ 35 Abs. 1 und 2 Oö. G-PVG):

Diese formellen Änderungen sind durch die Wiederverlautbarung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sowie durch das neugefasste Oö. GBG 2001 bzw. Oö. GDG 2002 bedingt und beinhalten keine inhaltliche Änderungen.

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999)

Zu Art. V Z. 1, 2, 3 und 4 (§§ 31 Abs. 3 Z. 5 und 12, 37 Abs. 2 Z. 3 und 44 Abs. 2 Z. 7 Oö. GbSG):

Berücksichtigung neuer Richtlinien der Europäischen Union.

Zu Art. V Z. 5 (§ 45 Abs. 3 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 3 des Entwurfs entspricht § 75 Abs. 1 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. Bedienstetenschutz-Reformgesetz (BS-RG), BGBl. I Nr. 131/2003.

Zu Art. V Z. 6 (§ 45 Abs. 4 und 5 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 4 und 5 des Entwurfs entsprechen § 75 Abs. 2 und 3 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Zu Art. V Z. 7 (§ 45 Abs. 6 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 6 des Entwurfs entspricht § 75 Abs. 4 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Zu Art. V Z. 8 (§ 45 Abs. 8 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 8 des Entwurfs entspricht § 78 Abs. 1 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Zu Art. V Z. 9 (§ 45 Abs. 9 und 10 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 9 und 10 des Entwurfs entsprechen § 78 Abs. 2 und 3 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Zu Art. V Z. 10 (§ 45 Abs. 11 Oö. GbSG):

§ 45 Abs. 11 des Entwurfs entspricht § 78 Abs. 4 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Zu Art. V Z. 11 (§ 46 Abs. 5 Z. 2 erster Satz Oö. GbSG):

§ 46 Abs. 5 Z. 2 erster Satz des Entwurfs entspricht § 77 Abs. 3 Z. 1 B-BSG i.d.F. BS-RG.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006)

beschließen.

Linz, am 24. November 2005

Schenner

Obmann

Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö.
Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö.
Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-
Personalvertretungsgesetz und das Oö. Gemeindebediensteten-
Schutzgesetz 1999 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 17 Besondere Ernennungserfordernisse

§ 25 entfallen

§ 27 Austritt und Kündigung

§ 93 Dienstbeurteilung

§ 96 Mitteilung

§ 96a Zuständigkeit zur Dienstbeurteilung

§ 113a Gebührenstufen

§ 160a Auswirkung der Disziplinarstrafen"

2. § 3 Abs. 3 Z. 10 lautet:

"10. Sozialleistungen gemäß § 210 Oö. GDG 2002;"

3. § 3 Abs. 3 Z. 12 lautet:

"12. Nebengebühren (ausgenommen jene über die Treuebelohnung und die Jubiläumsszuwendung), Entschädigungen für Nebentätigkeiten und Sachleistungen gemäß § 203 Oö. GDG 2002;"

4. Im § 3 Abs. 4 ist nach der Wortfolge "Verordnungen der Landesregierung" die Wortfolge "sowie die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, mit Ausnahme deren § 44," einzufügen.

5. Nach § 6 Abs. 4 Z. 2 wird folgende Z. 2a eingefügt:

"2a. dadurch Dienstposten festgesetzt werden, die in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden oder".

6. Im § 8 Abs. 6 Z. 1 ist die Wortfolge "durch Pragmatisierung des Vertragsbediensteten" durch die Worte "durch Pragmatisierung eines Vertragsbediensteten" zu ersetzen.

7. Nach § 8 Abs. 6 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. die interne Nachbesetzung eines Dienstpostens eines (einer) Vertragsbediensteten, ausgenommen die leitenden Funktionen im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4;"

8. Im § 11 Abs. 1 und 2 ist nach den Worten "leitenden Funktion" die Wortfolge "im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4" einzufügen.

9. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Die Dienstgebervorteiler(innen) des Personalbeirats einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein."

10. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Genehmigungspflichtige dienstrechtliche Maßnahmen über die Bestellung eines Vertragsbediensteten als Leiter des Gemeindeamts werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam; wenn eine Kundmachung der dienstrechtlichen Maßnahme erforderlich ist, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten."

11. Im § 16 Abs. 4 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Kosten dieser Untersuchungen und Begutachtungen hat die Gemeinde zu tragen."

12. Im § 17 Abs. 3 wird an Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgender Satz angefügt:

"sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat."

13. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Beim Beamten des Ruhestands wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (§ 137 Abs. 2 Z. 5) oder

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist."

14. Im § 26 Abs. 5 Z. 2 entfällt die Wortfolge "zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen".

15. § 26 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"§§ 178 und 179 Oö. GDG 2002 sind sinngemäß anzuwenden."

16. Dem § 42 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:

"(5a) Enthält das Ansuchen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, ist dem Beamten (der Beamtin) die Behebung dieses Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Ansuchen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist als nicht genehmigt gilt. Macht der Beamte vor Ablauf der Frist glaubhaft, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, kann die Frist erstreckt werden."

17. Dem § 42 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a angefügt:

"(6a) Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6 ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung der Dienstbehörde ausgeübt werden darf."

18. Im § 58 Abs. 4 wird das Zitat "§ 23 Abs. 6" durch "§ 23 Abs. 10" ersetzt.

19. § 60 lautet:

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung im Sinn dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte.

(1a) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist auf ihren oder seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört, eine Teilzeitbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten kann auf ihren oder seinen Antrag unabhängig von Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Übersteigt der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu einer allfälligen Änderung nach § 63 Abs. 1 dauernd wirksam.

(4) Ein Antrag auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 oder 3 ist jedenfalls abzuweisen, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der gewünschten Teilzeitbeschäftigung sind im Antrag anzugeben. Die Dienstbehörde hat bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.

(6) Sofern dem Antrag der Beamtin oder des Beamten gemäß Abs. 5 seitens der Dienstbehörde nicht voll entsprochen wird, kann die Beamtin oder der Beamte der Dienstbehörde binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nehmen möchte. Diese Karenz kann abweichend von § 10 Abs. 6 Oö. MSchG, § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 Oö. VKG kürzer als drei Monate dauern.

(7) Auf Beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, sind in Bezug auf die im Mutterschutzgesetz 1979 geregelte Teilzeitbeschäftigung die §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 mit der Maßgabe der §§ 18 bis 23 MSchG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 anzuwenden."

20. § 63 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 60 zu verfügen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn gesundheitliche Gründe, aus denen die Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung der Dienstfähigkeit in Anspruch genommen wurde, nachträglich wegfallen.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach § 60 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung nach § 60 Abs. 2 gewahrt."

21. Im § 72 Abs. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. VKG" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG" ersetzt.

22. Im § 76a Abs. 2 ist die Wortfolge "Auf Verlangen der Dienstbehörde" durch die Wortfolge "Auf Verlangen des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) bzw. des Verbandsobmanns (der Verbandsobfrau)" und im § 76a Abs. 3 sind die Worte "Die Dienstbehörde" durch die Worte "Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) bzw. der Verbandsobmann (die Verbandsobfrau)" zu ersetzen.

23. Im § 76a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im gemeinsamen Haushalt lebenden".

24. Im § 77 Abs. 2 entfällt der zweite Satz und im § 77 Abs. 4 der Ausdruck "erster Satz".

25. Im § 79 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte "Z. 1 bis 4".

26. Im § 83 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeindebedienstete (KFG)" durch "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeinden (KFG)" ersetzt.

27. § 86 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, oder"

28. Im § 91 Abs. 5 ist die Wortfolge "§ 21 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" jeweils durch die Worte "§ 201 Oö. GDG 2002" zu ersetzen.

29. § 93 lautet:

"§ 93

Dienstbeurteilung

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann von Amts wegen eine Dienstbeurteilung erfolgen (Anlassbeurteilung), wobei als Beurteilungszeitraum mindestens die letzten sechs Kalendermonate - einschließlich des Monats, in den der Anlass gefallen ist - heranzuziehen sind. Anlassbeurteilungen sind, sofern nicht ein Leistungshinweis erfolgt, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist nur zulässig, wenn der Beamte (die Beamtin) im Beurteilungszeitraum an mindestens 30 Arbeitstagen Dienst versehen hat.

(3) Von einer Dienstbeschreibung und einer Dienstbeurteilung ist Abstand zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des Beamten (der Beamtin) ausschließlich aus nicht in seinem (ihrem) Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(4) Würden sich Beurteilungszeiträume überschneiden, verkürzt sich der Beurteilungszeitraum für die nachfolgende Dienstbeurteilung entsprechend. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Beamte (Die Beamtin) ist auf seinen (ihren) Antrag

(Antragsbeurteilung) unter Beachtung der Frist des § 97 Abs. 2 zu beurteilen, wenn

1. er (sie) geltend macht, dass für einen Beurteilungszeitraum, für den er (sie) nicht nach Abs. 1 beurteilt worden ist, eine bessere als die letzte Dienstbeurteilung angemessen sei oder

2. die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

Die Dienstbeurteilung hat für einen Beurteilungszeitraum von mindestens sechs Monaten zu erfolgen, in dem zumindest die Hälfte des Beurteilungszeitraums Dienst verrichtet wurde."

30. § 95 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist ein Leistungshinweis nach Abs. 1 erfolgt, ist der Beamte (die Beamtin) nach sechs Kalendermonaten von Amts wegen für die letzten zwölf Kalendermonate zu beurteilen. § 93 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß."

31. Im § 101 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit die Dienstbeurteilung nicht für eine dienstrechtliche Maßnahme erforderlich ist."

32. Im § 113 Abs. 6 ist die Wortfolge "§ 15 Abs. 5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz" durch die Worte "§ 194 Oö. GDG 2002" zu ersetzen.

33. § 113 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsvergütung im Sinn des § 199 Oö. GDG 2002."

34. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

"§ 113a

Gebührenstufen

§ 3 Abs. 1 Z. 1 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift gilt mit der Maßgabe, dass Beamte in handwerklicher Verwendung, Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) sowie Gemeindegewachebeamte in die Gebührenstufe 1 eingereiht werden."

35. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 136 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4;
- im § 137 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4;
- im § 141 Abs. 3;
- im § 151 Abs. 2 Z. 2;
- im § 163 Abs. 1 Z. 5.

36. Dem § 139 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind von der Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 149 Abs. 1 zweiter Satz), so verlängert sich die unter Z. 1 genannte Frist um sechs Monate."

37. Nach § 139 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abweichend von Abs. 1 Z. 2 verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 4."

38. § 140 Abs. 4 Z. 1 lit. a lautet:

"a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder"

39. § 145 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 144 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Z. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden."

40. § 160 Abs. 4 entfällt.

41. Nach § 160 wird folgender § 160a eingefügt:

"§ 160a

Auswirkung der Disziplinarstrafen

Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden."

42. Im § 163 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge "im dreifachen Ausmaß" durch die Wortfolge "im vierfachen Ausmaß" ersetzt.

43. Im § 164 Abs. 2 ist nach der Wortfolge "fällt im Einzelfall in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin)", folgender Halbsatz einzufügen:

"der (die) dann als Dienstbehörde entscheidet,".

44. Im § 165 werden folgende Abs. 3a und 4a eingefügt:

"(3a) Die zum In-Kraft-Treten des 2. Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 bestellten Dienstbeurteilungskommissionen bleiben bis zum 31. Dezember 2008 im Amt.

(4a) Die zum In-Kraft-Treten des 2. Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 bestellten Disziplinarkommissionen, Disziplinaranwälte (Disziplinaranwältinnen) und die

Disziplinaroberkommission bleiben bis zum 31. Dezember 2008 im Amt."

45. Im § 166 Abs. 2 letzter Satz ist die Wortfolge "§ 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993" durch die Worte "§ 216 Abs. 2 Oö. GDG 2002" zu ersetzen.

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert und im 5. Hauptstück ein 8. Abschnitt mit der folgenden Bezeichnung angefügt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 70a Auswirkung der Disziplinarstrafen

§ 119 entfallen

§ 120 Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 121 entfallen

§ 170a Vorrückungstichtag bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1995 begonnen haben

8. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTE (BEAMTINNEN) DES EXEKUTIVDIENSTES

§ 215 Dienstvergütung für besondere Gefährdung

§ 216 Dienstvergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 217 Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

§ 218 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 219 Verweisungen

§ 220 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005

§ 221 Verordnungen

§ 222 In-Kraft-Treten"

2. Im § 3 Abs. 1 ist nach der Wortfolge "fällt im Einzelfall in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin)," folgender Halbsatz einzufügen:

"der (die) dann als Dienstbehörde entscheidet,".

3. Im § 9 Abs. 6 ist in Z. 1 die Wortfolge "durch Pragmatisierung des Vertragsbediensteten" durch die Worte "durch Pragmatisierung eines Vertragsbediensteten" zu ersetzen und folgende Z. 1a einzufügen:

"1a. die interne Nachbesetzung eines Dienstpostens eines (einer) Vertragsbediensteten, ausgenommen die leitenden Funktionen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4;"

4. Im § 12 Abs. 1 und 2 ist nach den Worten "leitenden Funktion" die Wortfolge "im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4" einzufügen.

5. Im § 13 Abs. 1 ist dem Zitat "§ 9 Abs. 6" die "Z. 6" anzufügen.

6. § 14 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Die Dienstgebervertreter(innen) des Personalbeirats einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein."

7. Im § 17 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Kosten dieser Untersuchungen und Begutachtungen hat die Gemeinde zu tragen."

8. Im § 17 Abs. 6 wird die Wortfolge "in den Fällen der §§ 114, 119, 120 und 181" durch die Wortfolge "in den Fällen der §§ 114, 120 und 181" ersetzt.

9. Nach § 17 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Genehmigungspflichtige dienstrechtliche Maßnahmen über die Bestellung eines Vertragsbediensteten als Leiter(in) des Gemeindeamts werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam; wenn eine Kundmachung der dienstrechtlichen Maßnahme erforderlich ist, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten."

10. Dem § 18 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis sind über im Bereich der Gemeinde frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Vertragsbediensteten zugänglichen Stelle erfolgen."

11. § 25 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Bei Kündigung durch den Dienstgeber sind dem (der) Vertragsbediensteten auf sein (ihr) Verlangen während der Kündigungsfrist wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgelts frei zu geben. Bei Teilzeitbeschäftigung ist mindestens die dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenzahl frei zu geben.

(3) Ansprüche nach Abs. 2 bestehen nicht, wenn

1. der (die) Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und
2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde."

12. § 28 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 2003 tritt an Stelle des Verweises "§ 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" der Verweis "§ 162 Oö. GDG 2002"."

13. § 37 Abs. 3 lautet:

"(3) Beim Beamten (Bei Beamtinnen) des Ruhestands wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (§ 47 Abs. 2 Z. 5) oder

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist."

14. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wortfolge "zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen".

15. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind von der Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 59 Abs. 1 zweiter Satz), so verlängert sich die unter Z. 1 genannte Frist um sechs Monate.

16. Nach § 49 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abweichend von Abs. 1 Z. 2 verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 4."

17. § 50 Abs. 4 Z. 1 lit. a lautet:

"a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder"

18. § 55 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf den (die) Disziplinaranwalt (Disziplinaranwältin) ist § 54 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Z. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden."

19. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

"§ 70a

Auswirkung der Disziplinarstrafen

Hat der Beamte (die Beamtin) innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden."

20. § 73 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Inländer(innen) und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufungszugang zu gewähren hat wie Inländer(inne)n, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse und der Einreihung ergänzend die Abs. 3 bis 7, sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat."

21. Im § 73 Abs. 5 Z. 2 wird das Zitat "nach Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG bzw. Art. 4, 5, 7 oder 8 der Richtlinie 92/51/EWG" durch das Zitat "gemäß der Richtlinie 89/48/EWG bzw. der Richtlinie 92/51/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG," ersetzt.

22. Dem § 88 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a angefügt:

"(7a) Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 7 ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung des Dienstgebers ausgeübt werden darf."

23. Im § 91 Abs. 3 ist nach den Worten "Amtsarzt(-ärztin)" die Wortfolge "der Bezirkshauptmannschaft" anzufügen.

24. Im § 104 Abs. 4 wird die Wortfolge "oder nach den §§ 15h und 15i oder nach § 23 Abs. 10 Mutterschutzgesetz 1979 bzw. den §§ 13 und 13a Oö. Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 9 und 10 Oö. Väter-Karenzgesetz oder nach den §§ 8 und 8a Väter-Karenzgesetz" durch die Wortfolge "oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. Oö. MSchG oder VKG bzw. Oö. VKG" ersetzt.

25. § 106 lautet:

"§ 106

Teilzeitbeschäftigung für Vertragsbedienstete

(1) Teilzeitbeschäftigung kann vom Gemeindevorstand sowohl befristet als auch unbefristet gewährt werden, soweit dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Teilzeitbeschäftigung kann unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses mehrfach befristet werden.

(3) Teilzeitbeschäftigung ist zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der oder des Vertragsbediensteten angehört, bis längstens zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes

zu gewähren.

(4) Nach Ablauf dieser Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 besteht ein Recht auf Festlegung der Beschäftigung im vorangegangenen

Beschäftigungsausmaß.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind. Änderungen sind jederzeit unter denselben Bedingungen zulässig.

(6) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu gewähren, wenn die oder der Vertragsbedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner gehaltsrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(7) Kommt zwischen der oder dem Vertragsbediensteten und dem Dienstgeber über eine Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 keine Einigung gemäß Abs. 5 zu Stande, kann die oder der Vertragsbedienstete dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung Karenz gemäß MSchG bzw. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt. Diese Karenz kann abweichend von § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 VKG kürzer als drei Monate dauern.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, der oder dem Vertragsbediensteten auf deren oder dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 oder die Nichtinanspruchnahme einer solchen Teilzeitbeschäftigung auszustellen."

26. § 107 lautet:

"§ 107

Teilzeitbeschäftigung für Beamte (Beamtinnen)

(1) Teilzeitbeschäftigung im Sinn dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte.

(1a) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist auf ihren oder seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört,

eine Teilzeitbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten kann durch die Dienstbehörde auf ihren oder seinen Antrag unabhängig von Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Übersteigt der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu einer allfälligen Änderung nach § 110 Abs. 1 dauernd wirksam.

(4) Ein Antrag auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 oder 3 ist jedenfalls abzuweisen, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner gehaltsrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der gewünschten Teilzeitbeschäftigung sind im Antrag anzugeben. Die Dienstbehörde hat bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.

(6) Sofern dem Antrag der Beamtin oder des Beamten gemäß Abs. 5 seitens der Dienstbehörde nicht voll entsprochen wird, kann die Beamtin oder der Beamte der Dienstbehörde binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nehmen möchte. Diese Karenz kann abweichend von § 10 Abs. 6 Oö. MSchG, § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 Oö. VKG kürzer als drei Monate dauern.

(7) Auf Beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, sind in Bezug auf die im Mutterschutzgesetz 1979 geregelte Teilzeitbeschäftigung die §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 mit der Maßgabe der §§ 18 bis 23 MSchG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 anzuwenden."

27. § 110 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Gemeindevorstand hat auf Antrag der oder des Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 107 zu vereinbaren (zu verfügen), wenn die oder der Bedienstete eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder auf Antrag der oder des Bediensteten, wenn gesundheitliche Gründe, aus denen die Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung der Dienstfähigkeit in Anspruch genommen wurde, nachträglich wegfallen.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach § 107 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung nach § 107 Abs. 2 gewahrt."

28. §§ 119 und 121 entfallen.

29. § 120 lautet:

"§ 120

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dem (Der) Vertragsbediensteten gebührt für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entsprechenden Erholungsurlaub. Bereits verbrauchter Erholungsurlaub dieses Kalenderjahres ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind der Monatsbezug (§ 165 Abs. 1) und die Kinderbeihilfe, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung des (der) Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.

(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der (die) Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird.

(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus ist der zu viel empfangene Monatsbezug (§ 165 Abs. 1) und die zu viel empfangene Kinderbeihilfe vom (von der) Vertragsbediensteten nicht zurückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe des Monatsbezugs

(§ 165 Abs. 1) und der Kinderbeihilfe, die dem (der) Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs zugekommen wären, wenn er (sie) diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.

(6) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des (der) Vertragsbediensteten,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des (der) Vertragsbediensteten,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinn des Abs. 2 jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das in dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den (die) Vertragsbedienstete(n) überwiegend maßgebend war.

(7) Die Ersatzleistung nach den Abs. 1, 2, 5 und 6 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des (der) Vertragsbediensteten endet."

30. Im § 122 Abs. 2 und § 127 Abs. 6 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15j Mutterschutzgesetz 1979 bzw. den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. Väter-Karenzgesetz bzw. nach den §§ 2 bis 6 und 9 Väter-Karenzgesetz" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG, Oö. VKG oder VKG" ersetzt.

31. Im § 126a Abs. 2 ist die Wortfolge "Auf Verlangen der Dienstbehörde oder des Dienstgebers" durch die Wortfolge "Auf Verlangen des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) bzw. des Verbandsobmannes (der Verbandsobfrau)" zu ersetzen.

32. Im § 126a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im gemeinsamen Haushalt lebenden".

33. Im § 127 Abs. 2 entfällt der zweite Satz und im § 127 Abs. 4 der Ausdruck "erster Satz".

34. § 128 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Dauer eines in einen Bildungskarenzurlaub fallenden Beschäftigungsverbots oder einer Karenz nach dem MSchG oder VKG ist die Vereinbarung über Bildungskarenzurlaub unwirksam."

35. Im § 130 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte "Z. 1 bis 4".

36. Dem § 132 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Beamte (Beamtinnen) führen die Amtstitel, soweit dies sprachlich möglich ist, in der jeweils geschlechtsspezifischen Form."

37. Im § 134 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeindebedienstete (KFG)" durch "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeinden (KFG)" sowie im § 134 Abs. 2 die Bezeichnung "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Landesbeamte (KFL)" durch "Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Landesbedienstete (KFL)" ersetzt.

38. § 137 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, oder"

39. § 145 lautet:

"§ 145

Dienstbeurteilung

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann von Amts wegen eine Dienstbeurteilung erfolgen (Anlassbeurteilung), wobei als Beurteilungszeitraum mindestens die letzten sechs Kalendermonate - einschließlich des Monats, in den der Anlass gefallen ist - heranzuziehen sind, sofern das Dienstverhältnis nicht ohnedies kürzer als sechs Kalendermonate befristet ist. Anlassbeurteilungen sind, sofern nicht ein Leistungshinweis erfolgt, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist nur zulässig, wenn der (die) Bedienstete im Beurteilungszeitraum an mindestens 30

Arbeitstagen Dienst versehen hat.

(3) Von einer Dienstbeschreibung und einer Dienstbeurteilung ist Abstand zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des (der) Bediensteten ausschließlich aus nicht in seinem (ihrem) Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(4) Würden sich Beurteilungszeiträume überschneiden, verkürzt sich der Beurteilungszeitraum für die nachfolgende Dienstbeurteilung entsprechend. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der (Die) Bedienstete ist auf seinen (ihren) Antrag (Antragsbeurteilung) unter Beachtung der Frist des § 150 Abs. 2 zu beurteilen, wenn

1. er (sie) geltend macht, dass für einen Beurteilungszeitraum, für den er (sie) nicht nach Abs. 1 beurteilt worden ist, eine bessere als die letzte Dienstbeurteilung angemessen sei oder

2. die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

Die Dienstbeurteilung hat für einen Beurteilungszeitraum von mindestens sechs Monaten zu erfolgen, in dem zumindest die Hälfte des Beurteilungszeitraums Dienst verrichtet wurde."

40. § 147 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist ein Leistungshinweis nach Abs. 1 erfolgt, ist der (die) Bedienstete nach sechs Kalendermonaten von Amts wegen für die letzten zwölf Kalendermonate zu beurteilen. § 145 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß."

41. Im § 154 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit die Dienstbeurteilung nicht für eine dienstrechtliche Maßnahme erforderlich ist."

42. **(Verfassungsbestimmung)** § 161 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte (Die Beamtin) kann zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen Dienstnehmeranteil bis zur Höhe des Dienstgeberanteils, jedenfalls bis zu der im § 108a Einkommensteuergesetz 1988 festgelegten Höhe an die Pensionskasse entrichten."

43. Im § 162 Abs. 3 Z. 1 wird nach der Wendung "nach § 107 herabgesetzt ist" die Wendung "oder eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach §§ 111 oder 112 in Anspruch genommen wird" eingefügt.

44. Im § 162 Abs. 3 letzter Satzteil wird nach der Wendung "§ 172" die Wendung "oder nach § 176" eingefügt.

45. Im § 163 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge "im dreifachen Ausmaß" durch die Wortfolge "im vierfachen Ausmaß" ersetzt.

46. § 166 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Beamten im Fall des Todes mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte (die Beamtin) stirbt, ansonsten mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand."

47. § 169 lautet:

"§ 169

Hemmung und Entfall der Vorrückung

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch Nichtablegen einer gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Prüfung innerhalb der Frist vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Nachholen der Prüfung,

2. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beamten (die Beamtin) bis zum Abschluss des Verfahrens,

3. bei Bediensteten durch Antritt eines Karenzurlaubs, nicht jedoch in den Fällen einer Karenz gemäß MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 168 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen, sowie im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Zeitraum der Hemmung ist für die Vorrückung nachträglich anzurechnen und die in Folge der Hemmung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezugs und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen, wenn

1. das Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und

a) über den Beamten (die Beamtin) nicht die Disziplinarstrafe der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand verhängt wurde, oder

b) der Beamte (die Beamtin) nicht während eines gegen ihn (sie) laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienst austritt;

2. eine Prüfung nach Abs. 1 Z. 1 nachgeholt wird, höchstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren.

(4) Für Karenzurlaube, für die gemäß Abs. 1 Z. 3 die Vorrückung gehemmt wird, ist mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes die Zeit zur Hälfte für die Vorrückung wirksam, wenn der Karenzurlaub

1. zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes oder

b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten (der Beamtin) angehört,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,

2. zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 129,

3. im dienstlichen Interesse

gewährt worden ist."

48. Im § 170 Abs. 6 Z. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 Väter-Karenzgesetz oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. Väter-Karenzgesetz" durch die Wortfolge "dem MSchG oder Oö. MSchG oder VKG oder Oö. VKG" ersetzt.

49. Nach § 170 wird folgender § 170a samt Überschrift eingefügt:

"§ 170a

Vorrückungstichtag bei Dienstverhältnissen,

die vor dem 1. Juli 1995 begonnen haben

§ 170 Abs. 1 lit. b gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Juli 1995 begonnen haben und seither ohne Unterbrechung aufrecht sind, mit der Maßgabe, dass die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach § 170 Abs. 5 zur Gänze vorangesetzt werden, zur Hälfte vorangesetzt werden."

50. Im § 179 Abs. 4 Z. 2 wird der Ausdruck "drei Monate" durch "binnen drei Monaten" ersetzt.

51. Im § 181 Abs. 8 wird die Wortfolge "§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979" durch die Wortfolge "dem MSchG" ersetzt.

52. Der bisherige Text des § 187 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung kann hinsichtlich befristeter Einreihungen für Ausbildungszwecke festlegen, in welcher Funktionslaufbahn als Mindestverwendung der (die) jeweilige Bedienstete nach Ablauf der Ausbildungszeit zu verwenden ist, sofern das Dienstverhältnis nicht mit Fristablauf endet."

53. Im § 188 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Gehalt" durch das Wort "Monatsbezug" ersetzt.

54. Dem § 190 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

(5) Der Gehalt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrags zwischen den Gehaltsstufen 2 und 1 zu bemessen."

55. § 193 Abs. 4 lautet:

"(4) Ändern sich die Verwendung und die damit verbundenen besonderen Tätigkeiten des (der) Bediensteten, ist die Gehaltszulage unter Anwendung des Abs. 2 neu zu bemessen oder, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen, einzustellen, soweit § 188 Abs. 2 nichts anderes bestimmt."

56. § 194 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam."

57. § 205 Abs. 3 Z. 5 lautet:

"5. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder Väter-Karenzgesetz oder nach § 106 Abs. 3 das Dienstverhältnis kündigt oder"

58. Im § 205 Abs. 10 wird das Zitat "nach §§ 15h und 15i Mutterschutzgesetz 1979 oder nach §§ 8 und 8a Väter-Karenzgesetz" durch das Zitat "gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder Väter-Karenzgesetz oder nach § 106 Abs. 3" ersetzt.

59. Im § 205a Abs. 1 Z. 1 werden nach der Wortfolge "Monatsbezug gemäß § 165 Abs. 1" die Worte "und die Kinderbeihilfe" eingefügt.

60. § 212 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsvergütung im Sinn des § 199."

61. Im 5. Hauptstück wird nach dem 7. Abschnitt folgender 8. Abschnitt eingefügt:

"8. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTE (BEAMTINNEN)

DES EXEKUTIVDIENSTES

§ 215

Dienstvergütung für besondere Gefährdung

Dem (Der) exekutivdienstfähigen Beamten (Beamtin) des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner (ihrer) dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung eine pauschalierte monatliche Dienstvergütung im Ausmaß von

1. 7, 30 % des im § 194 Abs. 3 Z. 2 genannten Betrags oder
2. 9,13 % des im § 194 Abs. 3 Z. 2 genannten Betrags, wenn im monatlichen Durchschnitt zumindest die Hälfte der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbracht wird, oder
3. 12,06 % des im § 194 Abs. 3 Z. 2 genannten Betrags, wenn im monatlichen Durchschnitt zumindest zwei Drittel der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbracht werden.

§ 216

Dienstvergütung für Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

Dem Beamten (Der Beamtin) des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner (ihrer) dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundenen Erschwernisse für jede Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine Dienstvergütung von 0,11 % des im § 194 Abs. 3 Z. 2 genannten Betrags, soweit nicht ein Überstundenzuschlag für Überstunden während der Nachtzeit geltend gemacht werden kann. Als Abrechnungszeitraum gilt der jeweilige Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Nachtdienststunden sind zusammenzuzählen; für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil dieser Dienstvergütung.

§ 217

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

(1) Einem Beamten (Einer Beamtin) des Exekutivdienstes, der (die) in einem Kalenderjahr mindestens 15 Nachtdienste geleistet hat, gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst ein Zeitguthaben im Ausmaß von einer Stunde. Der Anspruch entsteht mit dem der Leistung der Nachtdienste jeweils folgenden Monatsersten.

(2) Nachtdienst gemäß Abs. 1 leistet, wer

1. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens vier Stunden seine (ihre) dienstlichen Tätigkeiten verrichtet und
2. in dem betreffenden Monat Anspruch auf eine Dienstvergütung für besondere Gefährdung nach § 215 hat.

(3) Der Beamte (Die Beamtin) hat Anspruch, das Zeitguthaben längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs zu verbrauchen. Dieser Zeitausgleich ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(4) Der Beamte (Die Beamtin) hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Dienstvergütung im Ausmaß von 0,4918 % des im § 194 Abs. 3 Z. 2 genannten Betrags je Stunde im Sinn des Abs. 1, wenn

1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs verbraucht wird oder

2. der Beamte (die Beamtin) für diesen Nachtdienst anstelle des Zeitguthabens eine Abgeltung beantragt.

62. Die bisherigen §§ 215 bis 218 (6. Hauptstück) erhalten die Nummerierung "§§ 218 bis 222".

63. § 219 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Das Mutterschutzgesetz 1979 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden. § 15e MSchG gilt jedoch nur nach Maßgabe des § 88 dieses Landesgesetzes. In Bezug auf die im MSchG geregelte Teilzeitbeschäftigung gelten für die Vertragsbediensteten sowie für die übrigen privatrechtlich Bediensteten der Gemeinde gemäß § 16, mit Ausnahme der Land- und Forstarbeiter (Z. 2) die §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004.

(4) Das Väter-Karenzgesetz und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 sind auf alle Vertragsbediensteten anzuwenden. In Bezug auf die im VKG geregelte Teilzeitbeschäftigung gelten für die Vertragsbediensteten sowie für die übrigen privatrechtlich Bediensteten der Gemeinde gemäß § 16, mit Ausnahme der Land- und Forstarbeiter (Z. 2) die § 7 Abs. 1 Z. 2 und § 8 bis 8h in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004."

64. Nach § 221 wird folgender § 222 samt Überschrift eingefügt:

"§ 222

Übergangsbestimmungen

"(1) Die zum In-Kraft-Treten des 2. Oö. Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 bestellten Dienstbeurteilungskommissionen bleiben bis zum 31. Dezember 2008 im Amt.

(2) Die zum In-Kraft-Treten des 2. Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 bestellten Disziplinkommissionen, Disziplinaranwälte (Disziplinaranwältinnen) und die Disziplinaroberkommission bleiben bis zum 31. Dezember 2008 im Amt."

Artikel III

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zur nachstehenden Bestimmung:

"§ 7a Diplomanerkennung"

2. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kosten dieser Untersuchungen und Begutachtungen hat die Stadt zu tragen."

3. § 18 Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, oder"

4. § 25 samt Überschrift lautet:

"§ 25

Dienstbeurteilung

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann von Amts wegen eine Dienstbeurteilung erfolgen (Anlassbeurteilung), wobei als Beurteilungszeitraum mindestens die letzten sechs Kalendermonate - einschließlich des Monats, in den der Anlass gefallen ist - heranzuziehen sind. Anlassbeurteilungen sind, sofern nicht ein Leistungshinweis erfolgt, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist nur zulässig, wenn der Beamte (die Beamtin) im Beurteilungszeitraum an mindestens 30 Arbeitstagen Dienst versehen hat.

(3) Von einer Dienstbeschreibung und einer Dienstbeurteilung ist Abstand zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des Beamten (der Beamtin) ausschließlich aus nicht in seinem (ihrem) Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(4) Würden sich Beurteilungszeiträume überschneiden, verkürzt sich der Beurteilungszeitraum für die nachfolgende Dienstbeurteilung entsprechend. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Beamte (Die Beamtin) ist auf seinen (ihren) Antrag (Antragsbeurteilung) unter Beachtung der Frist des § 30 Abs. 2 zu beurteilen, wenn

1. er (sie) geltend macht, dass für einen Beurteilungszeitraum, für den er (sie) nicht nach Abs. 1 beurteilt worden ist, eine bessere als die letzte Dienstbeurteilung angemessen sei oder

2. die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist. Die Dienstbeurteilung hat für einen Beurteilungszeitraum von mindestens sechs Monaten zu erfolgen, in dem zumindest die Hälfte des Beurteilungszeitraums Dienst verrichtet wurde."

5. § 27 samt Überschrift lautet:

"§ 27

Leistungshinweis

(1) Lässt die Leistung eine auf nicht zufriedenstellend lautende Dienstbeurteilung erwarten, ist der Beamte (die Beamtin) vom (von der) zuständigen Vorgesetzten schriftlich und unverzüglich darauf hinzuweisen. Ein Leistungshinweis hat auch dann zu erfolgen, wenn die Dienstleistung des Beamten (der Beamtin) in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat.

(2) Ist ein Leistungshinweis nach Abs. 1 erfolgt, ist der Beamte (die Beamtin) nach sechs Kalendermonaten von Amts wegen für die letzten zwölf Kalendermonate zu beurteilen. § 25 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß."

6. Im § 34 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit die Dienstbeurteilung nicht für eine dienstrechtliche Maßnahme erforderlich ist."

7. Dem § 48 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:

"(5a) Enthält das Ansuchen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, ist dem Beamten (der Beamtin) die Behebung dieses Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Ansuchen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist als nicht genehmigt gilt. Macht der Beamte (die Beamtin) vor Ablauf der Frist glaubhaft, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, kann die Frist erstreckt werden."

8. Dem § 48 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a angefügt:

"(6a) Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6 ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung der Dienstbehörde ausgeübt werden darf."

9. § 65 samt Überschrift lautet:

"§ 65

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung im Sinn dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte.

(1a) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist auf ihren oder seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört, eine Teilzeitbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten kann auf ihren oder seinen Antrag unabhängig von Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Übersteigt der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu einer allfälligen Änderung nach § 68 Abs. 1 dauernd wirksam.

(4) Ein Antrag auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 oder 3 ist jedenfalls abzuweisen, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der gewünschten Teilzeitbeschäftigung sind im Antrag anzugeben. Die Dienstbehörde hat bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.

(6) Sofern dem Antrag der Beamtin oder des Beamten gemäß Abs. 5 seitens der Dienstbehörde nicht voll entsprochen wird, kann die Beamtin oder der Beamte der Dienstbehörde binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nehmen möchte. Diese Karenz kann abweichend von § 10 Abs. 6 Oö. MSchG, § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 Oö. VKG kürzer als drei Monate dauern.

(7) Auf Beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, sind in Bezug auf die im Mutterschutzgesetz 1979 geregelte Teilzeitbeschäftigung die §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 mit der Maßgabe der §§ 18 bis 23 MSchG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 anzuwenden."

10. § 68 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 65 zu verfügen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG,

Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn gesundheitliche Gründe, aus denen die Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung der Dienstfähigkeit in Anspruch genommen wurde, nachträglich wegfallen.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Abs. 2 gewahrt."

11. Im § 77 Abs. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. VKG" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG" ersetzt.

12. Im § 81a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im gemeinsamen Haushalt lebenden".

13. Im § 84 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte "Z. 1 bis 4".

14. § 99 Abs. 3 lautet:

"(3) Beim Beamten (Bei der Beamtin) des Ruhestands wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlusts aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (§ 135 Z. 5) oder

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist."

15. Im § 99 Abs. 5 Z. 2 entfällt die Wortfolge "zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen".

16. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 102 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4;
- im § 117 Abs. 3;
- im § 132 Abs. 2 Z. 2;
- im § 135 Z. 2, 3 und 4.

17. Nach § 104 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Abweichend von Abs. 1 Z. 2 verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 4."

18. § 118 Abs. 7 Z. 1 lit. a lautet:

"a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder"

19. Nach § 131 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Hat der Beamte (die Beamtin) innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden."

20. § 138 Abs. 3 erster Spiegelstrich lautet:

"- 9. Abschnitt des 4. Hauptstückes und 5. Hauptstück des Oö. Gemeinde-Dienstrechts und Gehaltsgesetz 2002;"

21. Im § 139 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "hinsichtlich des Gehaltsrechts" die Wortfolge "und der Pensionsvorsorge" eingefügt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 86/1991, zuletzt

geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung im § 35 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Dem gemäß § 20 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, § 13 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 oder § 14 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 eingerichteten Personalbeirat einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands), in der (dem) mindestens fünf Bedienstete tätig sind, obliegt"

2. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Nimmt der Personalbeirat Aufgaben gemäß Abs. 1 wahr, sind gemäß § 20 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 für die Statutargemeinden zwei weitere Dienstnehmervvertreter(innen) bzw. ist für die übrigen Gemeinden (Gemeindeverbände) gemäß § 13 Abs. 3 Oö. GBG 2001 oder § 14 Abs. 3 Oö. GDG 2002 ein(e) weitere(r) Dienstnehmervvertreter(in) zu bestellen."

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999

Das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 15/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 54/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 3 Z. 5 lautet:

"5. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50;"

2. Im § 31 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z. 11 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 12 angefügt:

"12. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1."

3. § 37 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50);"

4. Im § 44 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z. 7 angefügt.

"7. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1."

5. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß von 75 v.H. der für sie gemäß Abs. 4 und 5 ermittelten jährlichen Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 v.H. der jährlichen Präventionszeit hat der Dienstgeber je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 46 Abs. 4 und 5 Z. 1 beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte zu beschäftigen."

6. Im § 45 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort "Mindesteinsatzzeit" durch das Wort "Präventionszeit" ersetzt.

7. § 45 Abs. 6 lautet:

"(6) In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 4 und 5 Z. 1;

2. die Beratung der Bediensteten und des zuständigen

Personalvertretungsorgans in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung;

3. die Besichtigung der Arbeitsstätten;

4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen;

5. die Überprüfung und Anpassung der nach den Bedienstetenschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente;

6. bei eigenen Sicherheitsfachkräften (§ 45 Abs. 1) die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 v.H. der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit;

7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und

8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

8. § 45 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Arbeitsmediziner ist mindestens im Ausmaß von 75 v.H. der für ihn gemäß Abs. 9 und 10 ermittelten jährlichen Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 v.H. der jährlichen Präventionszeit hat der Dienstgeber je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 46 Abs. 4 und 5 Z. 2 beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte zu beschäftigen."

9. Im § 45 Abs. 9 und 10 wird jeweils das Wort "Mindesteinsatzzeit" durch das Wort "Präventionszeit" ersetzt.

10. § 45 Abs. 11 lautet:

"(11) In die Präventionszeit des Arbeitsmediziners darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 4 und 5 Z. 2;

2. die Beratung der Bediensteten und des zuständigen Personalvertretungsorganes in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung;

3. die Besichtigung der Arbeitsstätten;
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen;
5. die Überprüfung und Anpassung der nach den Bedienstetenschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente;
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 v.H. der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit;
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen und
8. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung."

11. § 46 Abs. 5 Z. 2 erster Spiegelstrich lautet:

"- in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,"

Artikel VI

In-Kraft-Treten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 26 und Artikel II Z. 37 rückwirkend mit 1. Juli 2004;
2. die sonstigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Artikel II Z. 42 (§ 161 Abs. 2 Oö. GDG) tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.